## Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14.04.2020

Ltg.-1053/A-3/398-2020

R u. V-Ausschuss

**Antrag** 

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Aigner, Dorner, Handler, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: Nein zum Überwachungsstaat – Bürgerrechte dürfen in der Krise nicht geopfert werden

Die aktuelle Ausnahmesituation stellt jeden einzelnen Bürger und unsere Gesellschaft als Ganzes vor enorme Herausforderungen. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen dieser Krise sind derzeit noch nicht absehbar. Ohne Zweifel implizieren besondere Zeiten auch besondere Maßnahmen. Jene Gesundheitsförderung sind nicht nur mit wirtschaftlichen Aspekten abzuwägen, sondern auch datenschutzrechtliche Aspekte spielen eine große Rolle.

Die Bundesregierung kündigte in diesem Zusammenhang die Nutzung von *Big Data* an. Dieser Begriff bezeichnet die Erhebung, Bearbeitung und Auswertung großer Datenmengen. Quellen für die Sammlung dieser Daten können die über das Handy vorgenommene Ortung des Standortes und das Tracking der Bewegungen sein. Die so erhobenen Daten lassen sich mithilfe von Algorithmen und künstlicher Intelligenz miteinander verknüpfen. Damit lassen sich Profile erstellen sowie Risiken und Trends auswerten.

Der Einsatz von Big Data kann zu Missbrauch, Manipulation und Diskriminierung führen. Sofern Big Data nur mit anonymisierten Daten arbeitet, kommt der Datenschutz nicht zur Anwendung. Allerdings fließen oftmals auch Personenbezüge ein oder die Ergebnisse werden schlussendlich mit personenbezogenen Daten gemacht, um sie in der Praxis verwertbarer zu machen. Ist ein solcher Personenbezug gegeben, kommen die Regeln der DSGVO voll zur Anwendung. Wenn Big Data außerdem zu automatisierten Entscheidungen führt, die gegenüber Bürgern rechtliche Wirkung entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, so ist das prinzipiell verboten. Sobald Gesundheitsdaten bei Big-Data-Auswertungen ins Spiel kommen, gelten zudem noch strengere Regeln. Denn hier müssen die Rechtsvorschriften ein

erhebliches öffentliches Interesse verfolgen, in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen und das Recht auf Datenschutz seinem Wesen nach wahren. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in die Grundrechte nur in der schonendsten zielführenden Art vorgenommen werden.

Dass die Gesundheit dem Datenschutz vorgeht, lässt sich also so pauschal mit Sicherheit nicht sagen. Wenngleich besondere Situationen besondere Maßnahmen rechtfertigen können, sind automatisierte Entscheidungsfindungen auf Basis von Big-Data-Analysen mit Personenbezug ohne entsprechende Gesetzesgrundlage unzulässig. Bei der Schaffung einer solchen Gesetzesgrundlage ist der Gesetzgeber gut beraten, nicht einfach maßnahmenorientiert vorzugehen, sondern diese im Rahmen einer umfassenden Prüfung sorgfältig mit den Grundrechten und Interessen der Bürger abzuwägen.

Konkret wurde die Diskussion in den letzten Tagen durch die Nutzung der Stopp Corona App des Roten Kreuzes. Nationalratspräsident Sobotka trat für eine verpflichtende Nutzung dieser App ein, aufgrund zahlreicher berechtigter Kritik ruderte er aber schon einen Tag später wieder zurück. Dies illustriert genauso wie der umstrittene und schon bald wieder zurückgezogene Ostererlass des Gesundheitsministeriums den Zickzackkurs der Bundesregierung. Bei der Verkündung Maßnahmen der wird unter Anwendung der Salamitaktik in diversen Pressekonferenzen von einem oder mehreren Regierungsmitgliedern klassische Showpolitik betrieben, während viele unserer Landsleute nicht mehr wissen wie es weitergehen soll. Die angedachte verpflichtende Nutzung von Big Data ist nun ein weiterer negativer Höhepunkt.

Gegen eine Pflicht-Tracking-App zur Corona-Virus-Kontrolle treten auch die österreichischen Verwaltungsrichter auf. Sie bezeichnen es als einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte auf Datenschutz und Freiheit. Die Verwaltungsrichter appellieren an die Regierung, bei ihren Maßnahmen die Grundsätze des Rechtsstaats nicht außer Kraft zu setzen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Corona-Virus-Krise dürfe nicht als Deckmantel für den Beginn einer neuen Ära intensiver digitaler Überwachungstechnologien benutzt werden. Alle

Maßnahmen müssten verhältnismäßig sein, im Einklang mit den Grundrechten stehen und es müsse effektiver Rechtsschutz gewährleistet sein.

Jedenfalls ist dieses Ausspionieren der Bürger kategorisch abzulehnen. Es wäre nicht das erste Mal, dass unter dem Vorwand einer Krise Menschen bespitzelt und Bürgerrechte eingeschränkt werden. Oft wird dabei aus dem Versprechen einer vorübergehenden Maßnahme eine nachhaltige Schwächung der Freiheit von Menschen. Derartige Einschränkungen der Menschenrechte zu verhindern sollte eigentlich in einer Demokratie selbstverständlich sein, bedauerlicherweise ist es das für diese Bundesregierung offensichtlich nicht.

Die Gefertigten stellen daher den

## Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung gegen die verpflichtende Nutzung von Big Data und das damit einhergehende Opfern von Bürgerrechten aus.
- 2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um im Sinne der Antragsbegründung gegen die verpflichtende Nutzung von Big Data und das damit einhergehende Opfern von Bürgerrechten einzutreten."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungs-Ausschuss so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 16. April 2020 möglich ist.